



STADTAMT RIED IM INNKREIS

OBERÖSTERREICH

Amtsleitung

4910 Ried im Innkreis, Hauptplatz 12

Zahl: 813/2022/Ing.MMag.Eckk/ha
UIDNr. ATU 36895106

Tel.: 07752/901-205
Fax: 07752/71217-8205
E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at
Ihr Ansprechpartner:
Ing. MMag. Peter Eckkrammer
Ried i.I., am 15.12.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i. I. vom 15.12.2022,
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird
(Abfallgebührenordnung)

Auf Grund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBI 71/2009 idF 86/2021 wird
verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

2.1. Haushaltsabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle **Die Abfallgebühr beträgt:**

2.1.1 je abgeführtem Abfallbehälter

Mit	60 Liter Inhalt	€	4,35
mit	90 Liter Inhalt	€	7,79
mit	120 Liter Inhalt	€	7,79
mit	240 Liter Inhalt	€	14,65

2.1.2 je abgeführtem Container

mit	660 Liter Inhalt	€	38,65
mit	770 Liter Inhalt	€	44,63
mit	1.100 Liter Inhalt	€	62,58

2.1.3 je abgeführtem Abfallsack

mit	90 Liter Inhalt	€	4,55
-----	-----------------	---	------

2.2. Grundgebühr

Zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

2.3.1 pro gehaltenem Abfallbehälter:

mit 60 Liter Inhalt	€	129,55
mit 90 Liter Inhalt	€	129,55
mit 120 Liter Inhalt	€	129,55
mit 240 Liter Inhalt	€	259,10

2.3.2 pro gehaltenem Container:

mit 660 Liter Inhalt	€	736,45
mit 770 Liter Inhalt	€	859,20
mit 1.100 Liter Inhalt	€	1.179,53

2.3 Abtragegebühr

Die Abtragegebühr beträgt
je abgetragenen Abfallbehälter € 2,06
(nur für Haushaltsabfälle).

2.4 Gebühr für die zusätzliche Entleerung nicht ordnungsgemäß befüllter Abfallgefäße aufgrund Fehlwürfe und/oder Überfüllung (Sonderentleerungsgebühr)

Die Abfallgebühr beträgt pro Abholung je Abfallgefäß € 45,45.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften für die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Eigentumswechsel haftet für die Gebühr des laufenden Jahres der neue Eigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer verpflichtet, die Gebühren zu entrichten.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Abfallgebühr für den Abfallsack wird mit dem Ankauf desselben entrichtet.

§ 6
Mehrwertsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung 2021 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 und 20.10.2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 03.01.2023

